

 **Inhaltsverzeichnis** ++ Missachtung der Rechenschaftspflicht ++ Neuregelung der DSGVO ++ PDSG setzt Impulse ++ web.eCollege ++ Updates im Online-Formular-Center ++ **Inhaltsverzeichnis** ++

Missachtung der Rechenschaftspflicht kostet 300.000 Euro *Fehlender Dienstleister-Vertrag führt zu Eigentor*

Derzeit steht der VfB Stuttgart sportlich gut da. Die Schwaben belegen als Aufsteiger in die Bundesliga derzeit einen Platz im Mittelfeld und sind frei von irgendwelchen Abstiegsorgen. Schlagzeilen produzierte der fünfmalige Deutsche Meister außerhalb des Sportplatzes aber nicht zu knapp. Neben einer veritablen Führungskrise wurde auch über einen schweren Verstoß gegen den Datenschutz berichtet. Das Datenschutzverfahren ist nun beendet. Der baden-württembergische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) verhängte abschließend gegen den VfB Stuttgart 1893 AG ein Bußgeld von 300.000 Euro. Diese Strafe konnte der VfB noch dadurch abmildern, dass sich die Vereinsverantwortlichen kooperativ verhielten und sich zu einem Engagement für die Datenschutzaufklärung verpflichteten. „Der Traditionsverein ist hier mit einem dunkelblauen Auge davongekommen, aber eine Strafe von 300.000 Euro für ein datenschutzrechtliches Eigentor tut weh. Es zeigt die Bedeutung der Rechenschaftspflicht im Datenschutz“, erklärt der langjährige Datenschutzbeauftragte Dr. Jörn Voßbein. Was hatte zu dieser Strafe und den monatelangen Negativschlagzeilen rund um die „Datenaffäre“ geführt?

Die Verantwortlichen des schwäbischen Traditionsvereins mit inzwischen über 70.000 Mitgliedern haben sich bei deren Betreuung und Einladung zu Mitgliederversammlungen externer Unterstützung bedient. Auf einer dieser Mitgliederversammlungen sollte die Ausgliederung der AG auf den Weg gebracht werden. Wichtige und für einen Verein mit Geschichte wie den VfB hochemotionale Entscheidungen standen an. Gerade in solchen Zeiten sollte auf alle Regeln und Vorgaben geachtet werden. Leider nicht so beim VfB Stuttgart. Der vom VfB engagierte Dienstleister erhielt die Mitgliederdaten, um diese für Einladungen und Anschreiben zu nutzen. Spätestens hier hätten bei den Verantwortlichen alle Warnsignale aufleuchten müssen, denn Datenweitergabe zur Verarbeitung dieser Daten geht nicht ohne Auftragsverarbeitungsvertrag (gemäß Art. 28 DSGVO).

Ein Blick in die rechtlichen Grundlagen bringt Klarheit: Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) fordert an verschiedenen Stellen eine Bewertung der Risiken durch eine Datenverarbeitung. Dies ist im Zusammenhang der Einführung neuer Systeme und auch bei der Gestaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich. Die Revision und Risikobewertung ist aufgrund der in der DSGVO verankerten Rechenschaftspflicht auch zu dokumentieren. Auch das unterließen die Stuttgarter Verantwortlichen. Zu einer solchen Dokumentation gehört auch der Aufbau eines Datenschutz-Managementsystems. [...]

Den gesamten Beitrag finden Sie unter: www.uimc.de/news



FAQ: Muster-Ablauf zur Einführung neuer IT-Systeme

Soft- und Hardware darf nur beschafft werden, wenn sie den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Hierzu haben wir einen Muster-Ablauf entwickelt; auch dienen Templates dienen Ihrer Unterstützung). Dies finden Sie unter <http://FAQ.UIMCollege.de>.

Dieser Kurs ist im **eCollege** für alle User freigeschaltet, die einen Account zu einem Schulungskurs haben. Sie haben noch keinen Zugang? Dann informieren Sie sich unter <https://www.uimc.de/ecollege>.



Neuregelung des Schweizer Datenschutzes

Im September 2020 hat der Gesetzgebungsprozess in der Schweiz einen Abschluss gefunden: das Parlament stimmte der Revision des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) zu. Bis zum Inkrafttreten wird es voraussichtlich noch bis Anfang 2022 dauern. Für Unternehmen noch Zeit genug, genauer hinzuschauen und sich auf die neuen Regeln vorzubereiten.

Inwiefern sind die Regelungen mit der DSGVO vergleichbar?

„Die Schweizer Regelungen entsprechen in vielen Punkten unserer DSGVO, allerdings muss bei einzelnen Punkten schon genau hingesehen werden“, erläutert der Datenschutzfachmann und UIMC-Geschäftsführer Dr. Jörn Voßbein. Nichtsdestotrotz können schweizerische Unternehmen vom jenen Datenschutzbeauftragten profitieren, die Erfahrungen mit der DSGVO und darin eine tiefe wie breite Expertise im Datenschutz erworben haben.

Mehr dazu unter www.uimc.de/news

Patientendaten-Schutz-Gesetz setzt Impulse

Letzte Änderungen an dem Gesetzentwurf zum Patientendaten-Schutz-Gesetz brachten KRITIS-Anforderungen für alle Kliniken in Deutschland gewissermaßen durch die Hintertür. Was versteht man unter KRITIS? KRITIS bedeutet Kritische Infrastrukturen. Die Anforderungen gelten für Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

Für die Krankenhäuser in der Republik bedeutet dies im Klartext: Alle Krankenhäuser werden sich künftig mit deutlich gestiegenen Anforderungen im Bereich der Informations- bzw. IT-Sicherheit konfrontiert sehen; ergo: Es gilt nicht nur für „KRITIS-Krankenhäuser“.

Mehr dazu unter www.uimc.de/news

Sie haben das letzte web.eCollege verpasst, würden aber gerne noch mehr zum Thema „5 Tipps für rechtskonformes Outsourcing“ erfahren? Dann schauen Sie sich die Unterlagen und/oder die Aufzeichnung an:

<http://update.uimcollege.de>

Sie können sich als Gast anmelden. Hierzu geben Sie bitte den Code ein, den Sie bei uns erfragen können.

Sofern Sie als Kunde bereits Zugangsdaten für einen anderen Kurs im eCollege haben, können Sie sich auch „selbst einschreiben“. Die Einschreibung bleibt einen Monat bestehen.

[neu]  **web.eCollege**
kompakt praxisnah informieren

Die nächsten Termine [kostenfrei]

09.06.2021: 7 Praxis-Tipps für eine Datenschutz-Folgenabschätzung

14.07.2021: 5 Tipps und Tricks beim Verfahrensverzeichnis

11.08.2021: 7 wichtige Aspekte bei einer Risikobewertung

Anmeldung unter www.uimc.de/webecollege



Updates im Online-Formular-Center

Innerhalb der neuen Sektion „IT-Administration“ finden Sie nun nicht nur nur Unterlagen zur Einführung von neuen IT-Systemen, sondern auch Muster-Berechtigungskonzept.



www.online-formular-center.eu

Mehr Informationen, Hinweise & Tipps finden Sie hier: <https://www.UIMC.de/communication>

Einer künftigen Zusendung können Sie jederzeit formlos per E-Mail an communication@uimc.de widersprechen.

